OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603466/6/Bi

Datum:
Linz, 27. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Dr. A S, x, x, vertreten durch Herrn RA Dr. G T, x, x, vom 12. Dezember 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft x vom 26. November 2019, BHPE/919110001141/19, wegen Übertretungen des KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird; die Geldstrafen werden im Punkt 1) auf 60 Euro und im Punkt 2) auf 300 Euro herabgesetzt.
Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt im Punkt 1) mit 10 Euro gleich, im Punkt 2) ermäßigt er sich auf 30 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 102 Abs 1 iVm 4 Abs 2 4. Satz und 134 Abs 1 KFG 1967 und 2) §§ 102 Abs 1 iVm 4 Abs 2 und iVm 134 Abs 1 KFG 1967 Geldstrafen von 1) 80 Euro und 2) 365 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 16 Stunden und 2) 3 Tagen und 1 Stunde verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von gesamt 46,50 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe sich als Lenker des Pkw x, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da am 3. Juni 2019, 18.40 Uhr, in x, x, öffentlicher Parkplatz vor dem E D, festgestellt worden sei,
1) dass am betroffenen Fahrzeug folgende vermeidbar vorspringende Teile oder Kanten vorhanden gewesen seien, die weder durch geeignete Schutzvorrichtungen abgedeckt oder entsprechend gekennzeichnet gewesen seien und die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten hätten lassen: vordere Stoßstange fehlte teilweise – scharfkantig abgebrochene Teile aufgrund eines Unfallschadens (lt Lichtbildern),
2) dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Pkw maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch den sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen oder übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass die vordere Stoßstange, der Kühler sowie der rechte vordere Kotflügel durch einen Unfall schwer beschädigt gewesen seien. Mehrere Teile seien mittels Klebeband fixiert gewesen. Der linke Kotflügel sei gänzlich mit Klebeband zusammengehalten bzw aufgebaut gewesen (siehe Lichtbilder).

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG, weil der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt vorliegt und

eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, das Fahrzeug habe sich zum Überprüfungszeitpunkt in einem verkehrssicheren Zustand befunden. Nicht geprüft worden sei, inwieweit die mittels Klebeband fixierten Teile beweglich gewesen seien. Die Fixierung sei so erfolgt, dass sich kein Teil während der Fahrt lösen hätte können. Es habe sich um ein überbreites Klebeband gehandelt, das bei Entfernung sogar Lackreste mitnehme. Nicht der linke sondern der rechte Kotflügel sei mit Klebeband zusammengehalten worden. Die vordere Stoßstange sei zur Gänze vorhanden gewesen, nur der unterhalb der Stoßstange ursprünglich vorhandene Spoiler sei nicht mehr vorhanden gewesen. Der Spoiler sei für die Verkehrssicherheit nicht notwendig. Die Stoßstange habe den Vorschriften entsprochen, die Kennzeichentafel sei mit Schrauben fixiert gewesen, es sei keine Flüssigkeit ausgetropft.
Die Überprüfung durch das Amt der OÖ Landesregierung sei unsachgemäß erfolgt, weil nur nach Fotos geurteilt worden sei und das Fahrzeug selbst nicht zur Begutachtung zur Verfügung gestanden sei. Kein Teil sei über die Stoßstange hinaus oder im Bereich der Stoßstange so scharf gewesen, dass irgendein Fußgänger oder sonstiger Verkehrsteilnehmer gefährdet werden hätte können.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige eines Beamten der PI x vom 4. Juni 2019 wurde der in Rede stehende Pkw am 3. Juni 2019 um 18.40 Uhr im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle am genannten öffentlichen Parkplatz angehalten und festgestellt, dass der Pkw offensichtlich Unfallschäden im Bereich der rechten vorderen Stoßstangenecke und der Scheinwerferumrandung bis zum rechten vorderen Radkasten aufwies. Der Bereich über dem Radkasten, die äußere Scheinwerferumrandung und Teile des Kotflügels waren mit Klebeband abgeklebt und der Kühler war unbedeckt, zumal die vordere Abdeckung unterhalb der Kennzeichentafel (Frontschürze) gänzlich fehlte. Der Anzeige wurden Fotos des unfallbeschädigten Pkw angeschlossen, die zeigen, dass im Kühlerbereich scharfkantig abgerissene Teile frei wegstehen, teilweise sind Fixierungen mittels Draht und Klebeband zu sehen. Laut Anzeige stellte der technische Zustand des Pkw keine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar; allerdings war bei der Amtshandlung kein Sachverständiger anwesend.

Laut Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing T H vom 3. Oktober 2019, VERK-2019-345659/3-Hol, ist der Bereich des abgerissenen vorderen Stoßstangenteils – bzw laut Beschwerde des Spoilers – aufgrund der

scharfkantigen ungesicherten Teile geeignet, bei einem Unfall Fußgänger zu gefährden und besteht dadurch erhöhte Verletzungsgefahr.
Die großflächig mittels Klebeband zusammengehaltenen Teile hat der AmtsSV als unsachgemäß, nicht dauerhaft und aus technischer Sicht unzureichend bezeichnet. Er hat auch darauf hingewiesen, dass diese Mängel laut Anlage 6 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung als „schwere Mängel“ einzustufen sind.
Ein – zB durch den Fahrtwind oder Erschütterungen – drohender Verlust des Kotflügels während der Fahrt hätte eine mögliche Gefährdung nachfahrender Verkehrsteilnehmer zu Folge.

Der Anzeiger hat im Bericht vom 14. Jänner 2020 mitgeteilt, dass er aufgrund des sehr aufwendig angebrachten Klebebandes davon ausgegangen sei, dass der Unfall als Ursache für die Beschädigungen schon etwas länger zurückliegen dürfte. Der Lenker sei jedenfalls äußerst uneinsichtig gewesen und habe einen ausländerfeindlichen Spruch nach dem anderen von sich gegeben. So habe er die Beamten kritisiert, weil er kontrolliert wurde und behauptet, den Unfallschaden habe ein Neger beim Ausparken verursacht, es gebe genug Ausländer, die kontrolliert gehörten.

Dazu befragt, wann sich der Unfall ereignet habe, hat der Rechtsvertreter des Bf mit Schreiben vom 24. Jänner 2020 mitgeteilt, der Unfall sei Ende März 2019 gewesen. Da der Pkw schon 15 Jahre alt gewesen sei, seien günstige Ersatzteile gesucht worden. Die Begutachtungsplakette sei jedenfalls bis August 2019 gültig gewesen.
Vorgelegt wurde ein Kaufvertrag vom 26. Juli 2019 betreffend den R S J, in dem das Baujahr 08/2004 angeführt ist und in dem dieser ausdrücklich als „Bastlerfahrzeug“ bezeichnet wird, dessen Mängel vom Käufer zu beheben seien, und bei dem jegliche Gewährleistung ausgeschlossen ist.
Laut Aufforderung der BH Melk vom 26. April 2019 wurde der Bf aufgefordert, bis 7. Juni 2019 das Fahrzeug x zu einer besonderen Überprüfung gemäß § 56 KFG beim Amt der NÖ Landesregierung vorzuführen und das Überprüfungsgutachten der BH Melk vorzulegen.
Der Pkw wurde am 26. Juli 2019 abgemeldet.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 134 Abs 1 1. Satz KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 102 Abs 1 1. Halbsatz KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 4 Abs 2 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Zu Punkt 1):
Dass der Pkw im vorderen Bereich unterhalb der Kennzeichentafel scharfkantig vorspringende Teile aufwies, weil die Kühlerumrandung bzw der untere Teil der Stoßstange gänzlich fehlte, ergibt sich eindeutig aus dem Foto Nr. 4 der Lichtbildbeilage. Ebenso naheliegend ist, dass bei einem ev Verkehrsunfall die Gefahr besteht, dass Fußgänger oder Tiere, die angefahren werden, durch diese scharfkantigen Teile zusätzlich Verletzungen davontragen, die bei entsprechender Abdeckung vermeidbar wären.
Abgeklebt waren nur die Schäden an der Karosserie im Bereich rechts vorne. Inwieweit diese abgeklebten Teile beweglich waren, kann nicht gesagt werden.
Das Argument des Bf, die Begutachtungsplakette sei noch bis August 2019 gültig gewesen, ist insofern unbeachtlich, weil der Pkw zum Zeitpunkt der Erlangungen der Begutachtungsplakette die am 3. Juni 2019 festgestellten Unfallschäden noch nicht aufgewiesen haben kann, dh der Zustand entsprach nicht mehr dem bei der Begutachtung.

Zu Punkt 2)
Die Fixierung einzelner Karosserieteile mittels Klebeband kann nur eine kurzfristige Hilfsmaßnahme nach einem Verkehrsunfall mit einem so erheblichen Sachschaden wie im ggst Fall sein. Um mit einem derart notdürftig präparierten Pkw von März bis Juni am Straßenverkehr teilzunehmen und insbesondere ausgedehnte Fahrten

– der Bf hat sich von seinem Wohnort x jedenfalls bis x entfernt, das ist eine Strecke von etwa 55 km auf der BX – zu unternehmen, reicht diese Abklebung aber nicht aus, weil die Belastbarkeit der mit Draht bzw Klebeband notdürftig zusammengehaltenen Teile nicht geeignet ist, den Anforderungen an die Karosserie im Verkehrsgeschehen, zB bei höheren Geschwindigkeiten auf Freilandstraßen, zu entsprechen.
Dass eine derartig notdürftige Abklebung locker wird und bei entsprechenden sich aus der Verkehrssituation und/oder der Witterung entstehenden Gegebenheiten der Verlust des Karosserieteiles erfolgen kann, ist nicht auszuschließen und bedeutet eine erhebliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer.

Die Verpflichtung gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 schließt die Verpflichtung mit ein, die Inbetriebnahme und das Lenken des Kraftfahrzeuges zu unterlassen, wenn das „Überzeugen“ zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Kraftfahrzeug den in Betracht kommenden Vorschriften nicht entspricht (vgl VwGH 9.4.1980, 1426/78; 24.5.1989, 89/02/0010; uva).

Aus all diesen Überlegungen gelangt das Landesverwaltungsgericht OÖ zur Überzeugung, dass der Bf die ihm zur Last gelegten Tatbestände in objektiver Hinsicht erfüllt hat – wobei von fahrlässiger Begehung auszugehen war – und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5.000 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dem Straferkenntnis fehlt jegliche Begründung, sodass auch keine Aussage dazu möglich ist, von welchen finanziellen Verhältnissen die belangte Behörde bei der Strafbemessung ausging; auch dem sonstigen Schriftverkehr ist keine Schätzung

zu entnehmen. Der Bf hat sich im Rechtsmittel nicht ausdrücklich gegen die Strafhöhe gewandt.

Aufgrund des Wohnortes ist davon auszugehen dass der in Niederösterreich wohnende Bf im Bezirk x verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, was einen wesentlichen Milderungsgrund darstellt, sodass die Strafen schon aus dieser Überlegung herabzusetzen waren, zumal erschwerend nichts zu werten war.
Seine finanziellen Verhältnisse als Arzt werden so geschätzt, dass die Bezahlung der verhängten Strafen weder seinen noch den Unterhalt von Personen, denen er Unterhalt schuldet, gefährdet.

Die nunmehr herabgesetzten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den Geldstrafen angemessen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG sind nicht gegeben, zumal die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich der Verkehrssicherheit, und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht gering sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Die Beiträge zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigen sich im Punkt 2) auf 30 Euro und bleiben im Punkt 1) aufgrund der Untergrenze von 10 Euro gleich.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger